Am 16.6.2020 hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft auf den Weg gebracht, der u.a. folgende Kernpunkte enthält: die Anhebung des Sanktionsrahmens, die Entschädigung der Betroffenen, Beschuldigtenrechte für Unternehmen sowie einen klaren Rechtsrahmen für unternehmensinterne Untersuchungen (ausführlich dazu *Nolte/Michaelis*, BB 2020, 1154). Während der DIHK das Timing des Gesetzgebungsverfahrens mitten in der Corona-Krise als „ausgesprochen unglücklich" beurteilt, führe das Verbandssanktionsgesetz (VerSanG) doch genau in dieser kritischen Zeit erhebliche Belastungen besonders für kleine und mittlere Unternehmen ein (s. SN DIHK vom 12.6.2020), betont Bundesjustizministerin *Lambrecht* die Notwendigkeit des Gesetzes gerade in diesen Zeiten zum Schutz vieler Arbeitsplätze, die durch Skandale gefährdet werden, zum Schutz der Verbraucher und des fairen Wettbewerbs (PM BMJV vom 16.6.2020). Demgegenüber moniert der DIHK die Gefahr einer pauschalen Kriminalisierung der Wirtschaft und die mangelnde Notwendigkeit für ein VerSanG. Es ist davon auszugehen, dass die Diskussionen, die bereits im Zusammenhang mit dem Vorgängerentwurf zum VerSanG geführt wurden (s. dazu *Eggers*, BB 2019, 3010), auch nach Vorlage des Gesetzesentwurfs nicht abebben werden, zumal vermutlich etliche Stellungnahmen allein aufgrund des Zeitmoments keine hinreichende Berücksichtigung mehr vor der Beschlussfassung am 16.6.2020 haben finden können. So hat bspw. auch der DAV noch am 15.6.2020 beanstandet, der Referentenentwurf verstoße gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien (s. SN DAV 39/20). Kritisch äußern sich auch *Reuter/Redenius-Hövermann/Strenger* auf der „Ersten Seite" in diesem Heft: Der Entwurf treffe die Falschen, verfehle sein Ziel und verletze auch die Grundrechte der Anteilseigner.

Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BVerfG: Vorrangige Klärung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener „Corona-Verbote" im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 3.6.2020 – 1 BvR 990/20 – klargestellt, dass auch zur nachträglichen Klärung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener Verbote in den Corona-Verordnungen der Länder vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde der Rechtsweg der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle zu erschöpfen ist. Das Außerkrafttreten ließe die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nur dann entfallen, wenn in diesem Verfahren grundsätzlich nur sich noch in Geltung befindliche Normen auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht überprüft werden. Davon kann jedenfalls hinsichtlich der in den Corona-Verordnungen der Länder enthaltenen Verbote und Beschränkungen nicht ausgegangen werden.
(PM BVerfG Nr. 46/2020 vom 10.6.2020)

BGH: Eintragung einer gemeinnützigen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann mit „gUG (haftungsbeschränkt)" eingetragen werden.
BGH, Beschluss vom 28.4.2020 – II ZB 13/19
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1409-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Irrtum eines Inkassodienstleisters über die Registrierungspflicht nach RDG

a) Ein Täter, dem sämtliche tatsächlichen Umstände bekannt sind und der den Bedeutungssinn des Inkassogeschäfts als normatives Tatbestandsmerkmal zutreffend erfasst, der aber dennoch über die Registrierungspflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG irrt, unterliegt in Bezug auf § 2 Abs. 2 Satz 1, §§ 3, 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 2 RDG einem Verbotsirrtum im Sinne von § 11 Abs. 2 OWiG und keinem Tatbestandsirrtum im Sinne von § 11 Abs. 1 OWiG (Festhaltung Senatsurteil vom 30. Juli 2019 – VI ZR 486/18, VersR 2019, 1517 Rn. 26 ff.).
b) Ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 Satz 1, §§ 3, 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 2 RDG kann unter Verweis auf einen solchen Irrtum des Täters mithin nur dann verneint werden, wenn der Irrtum und seine Unvermeidbarkeit positiv festgestellt sind.
(Amtliche Leitsätze)
BGH, Urteil vom 10.12.2019 – VI ZR 71/19
Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1409-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts – Arbeitgeberwechsel – Unzulässigkeit des Erlasses eines Erstreckungsbescheids

Im Fall eines Arbeitgeberwechsels ist der Erlass eines Erstreckungsbescheids gemäß § 46b Abs. 3 BRAO auch bei durchgehender Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 46a, 46 Abs. 2 bis 5 BRAO nicht zulässig. Vielmehr ist die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b Abs. 2 BRAO zu widerrufen und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen.
BGH, Urteil vom 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1409-3**
unter www.betriebs-berater.de

OLG Dresden: Soziales Netzwerk darf Account einer „Hassorganisation" löschen

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 16.6.2020 – 4 U 2890/19 – entschieden, dass es sozialen Netzwerken grundsätzlich freistehe, in ihren Nutzungsbedingungen den Ausschluss von „Hassorganisationen" sowie von deren Unterstützern vorzusehen und den entsprechenden Account zu löschen. Einem Kontrahierungszwang unterlägen soziale Netzwerke auch dann nicht, wenn sie eine an ein Monopol grenzende Marktmacht in ihrem Bereich hätten. Zwar müsse sich eine solche Regelung an den Vorschriften des BGB über die Zulässigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen messen lassen. Insbesondere sei die entsprechende Regelung in den Gemeinschaftsstandards hinreichend bestimmt, weil sich für den Nutzer klar ergebe, was unter einer „Hassorganisation" zu verstehen sei. Allerdings dürfe eine solche Kontosperrung nicht willkürlich erfolgen und müsse die Meinungs- und Kommunikationsgrundrechte der Nutzer und die wirtschaftlichen Auswirkungen eines dauerhaften Ausschlusses berücksichtigen. Eine Sperre, die an die bloße Unterstützung einer „Hassorganisation" anknüpfe, sei daher grundsätzlich nur nach vorheriger Abmahnung zulässig.
Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
(PM OLG Dresden Nr. 22/2020 vom 16.6.2020)

OLG Düsseldorf: Anmeldung der Auflösung einer Ein-Personen-GmbH zur Handelsregistereintragung

1. Die Anmeldung einer aufgrund – formlos wirksamen – Auflösungsbeschlusses erfolgten Auflösung einer Ein-Personen-GmbH ist elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen.
2. Ist – wie hier – ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentliche beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein Dokument mit einem einfachen elektronischen Zeugnis nach